OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-080015/14/SB**

Datum: **Linz, 6. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der Tierabnahme am 20.04.2026 durch Organe der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land und ihr zurechenbare Organe nach dem Tierschutzgesetz (TSchG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die am 20.04.2026 erfolgte Abnahme von Schafen durch Organe der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land und ihr zurechenbare Organe für rechtswidrig erklärt.

II. Das Land Oberösterreich (für das die belangte Behörde eingeschritten ist) hat dem Beschwerdeführer Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 1.198,60 Euro (Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand für den Beschwerdeführer als obsiegende Partei) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 01.06.2026 erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) rechtsfreundlich vertreten Beschwerde wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 20.04.2026 beim Betrieb des Bf in C__, in Form der Abnahme ihm gehöriger Tiere gemäß § 37 Abs 2 1. Satz TSchG durch Organe der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land und ihr zurechenbare Organe (im Folgenden: bB [belangte Behörde]).
Verwiesen werde auf das beim Verwaltungsgericht anhängige Verfahren betreffend die „Abnahme" von 66 Schafen am 05.03.2026. Trotz dieser erfolgten Abnahme seien die Schafe am Hof des Bf verblieben und weiterhin ausschließlich vom Bf versorgt worden. Die bB habe lediglich einen Mitarbeiter des Maschinenrings, D__, bestellt, der abends kontrolliert habe, ob die Tiere versorgt worden seien. Beanstandungen seitens des Maschinenrings hinsichtlich der Versorgung der Tiere habe es keine gegeben.
Der Betreuungstierarzt des Bf habe keine tierschutzrelevanten Missstände feststellen können. Die am Hof des Bf befindlichen Schafe seien am 20.04.2026 auftrags der bB durch die E__ abgeholt worden. Aufgrund des fehlenden zeitlichen und inneren Zusammenhangs zwischen der „Abnahme" am 05.03.2026 und des tatsächlichen Abtransports am 20.04.2026 sei von einer zweimaligen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auszugehen.
Der Schafexperte Mag. F__ habe am 20.04.2026 die Schafe begutachtet und entgegen dem mehrmaligen Vorbringen der bB keinen schlechten Ernährungszustand festgestellt. Auch vom praktischen Tierarzt Mag. G__ seien keine solchen von der bB behaupteten Mängel festgestellt worden.
Selbst wenn man von einem Zusammenhang der Abnahme vom 05.03.2026 und der tatsächlichen Abnahme am 20.04.2026 ausgehe, sei die gesetzte Maßnahme am 20.04.2026 trotzdem rechtswidrig. Es seien nicht nur die im Abnahmeprotokoll vom 05.03.2026 verzeichneten Schafe abgeholt worden, sondern auch andere nicht verzeichnete Tiere. Hinsichtlich dieser Tiere habe die bB jedenfalls rechtswidrig gehandelt.
Der Bf habe bis dato keine Aufstellung über die tatsächlich abgenommenen Tiere erhalten; sobald er diese erhalten habe, könne er konkretisieren, welche Tiere von der bB ohne vorhergehende Abnahme iSd § 37 TSchG einfach mitgenommen worden seien.
Gegenständlich fehle es an allen drei Voraussetzungen für eine Abnahme. Es sei eine unzulässige Abnahme im „Bausch und Bogen" vorgenommen worden; es hätte bei jedem einzelnen Tier festgestellt werden müssen, ob der Zustand am 20.04.2026 eine Abnahme auf Basis der genannten Gesetzesbestimmung rechtfertige. Es hätte der Abnahmeanlass gefehlt, zumal weder ein Verstoß gegen die §§ 5 bis 7 TSchG, noch andere Mängel vorgelegen seien, die Tierleid verursacht

hätten. Weiters habe es an einer veterinärfachlich fundierten Prognose betreffend den Zustand am 20.04.2026 gefehlt.
Es wurde beantragt, eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen und die beantragten Beweise aufzunehmen, die Ausübung der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklären sowie dem Bf den pauschalen Kostenersatz zuzusprechen.

I.2. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erstattete die bB mit Schreiben vom 08.06.2026 eine Gegenschrift und legte bezughabende Verwaltungsakten(-teile) vor.
In der Gegenschrift stelle die bB zunächst fest, dass es sich bei der Maßnahme (die Abholung der Schafe am 20.04.2026) um keine Maßnahme der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt iSd Art 130 Abs 1 Z 2 iVm Art 132 Abs 2 B-VG gehandelt habe. Seit der Abnahme gemäß § 37 Abs 2 Satz 1 TSchG vom 05.03.2026 hätten sich die gegenständlichen Schafe in der Obhut der bB befunden. Somit sei der Bf seit diesem Zeitpunkt nicht mehr Tierhalter, sondern die bB. Daraus resultiere, dass gegenüber dem Bf am 20.04.2026 keine Maßnahme gesetzt worden sei, sondern die abgenommenen Tiere seien von der bB gemäß § 30 Abs 1 TSchG an eine Institution übergeben worden.
Zur Versorgung der Tiere nach dem 05.03.2026 sei auszuführen, dass der Bf ausdrücklich darauf hingewiesen worden sei, den Umgang mit den Schafen von nun an zu unterlassen. Zumal am Abend des 05.03.2026 noch keine Versorgung durch den Maschinenring organisiert gewesen sei, sei der Bf von der Amtstierärztin Mag. H__ angewiesen worden, die Schafe zu füttern und ihnen einen Heuballen zur Verfügung zu stellen. Am 06.03.2026 sei der Maschinenring beauftragt worden und es habe eine neuerliche tierärztliche Kontrolle stattgefunden. Der Bf sei darüber informiert worden, dass sich ein zuständiger Mitarbeiter des Maschinenrings bei ihm melde, er mit diesem zu kooperieren habe und dieser für die bB tätig werde und von nun an für die Versorgung der Schafe zuständig sei.
Wie bereits in der Gegenschrift vom 31.03.2026 [Anm: sh Verfahren LVwG-080012] ausgeführt, habe die bB am 09.03.2026 Kenntnis erlangt, dass sich der Bf gegen das Tätigwerden des Betriebshelfers geweigert und er die Schafe übers Wochenende selbst gefüttert habe. Der Mitarbeiter vom Maschinenring habe sich durch die Aussagen des Bf verunsichern lassen (er werde für die Kosten nicht aufkommen usw) und allein dadurch habe erst am 09.03.2026 eine wirksame Versorgung der Schafe eingerichtet werden können. „Seitens der Behörde wurde laufend und intensiv daran gearbeitet, eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für die abgenommenen Schafe zu finden. Das Finden einer Unterbringung wurde dadurch erschwert, dass die Schafe an Chlamydien erkrankt sind und daher ein Quarantänestall notwendig ist. Wie auch aus dem vorgelegten Behördenakt ersichtlich, wurden zahlreiche Stellen kontaktiert und intensive Gespräche mit Privatpersonen geführt, die für eine Unterbringung der Schafe grundsätzlich zur Verfügung gestanden hätten. Auch in diesem Prozess, kam es durch Interventionen des Beschwerdeführers zu erheblichen Verzögerungen.“ [Zitierung im Wortlaut]

Die Angaben des Tierarztes G__ bezögen sich auf einen Tag, an dem der Bf wollte, dass dieser seinen Betrieb ansieht; es sei davon auszugehen, dass „es an einem solchen Tag passt, aber es muss auch an allen anderen Tagen passen". Auch betreffend den Schafexperten F__ sei zu sagen, dass die Schafe bereits am 05.03.2025 dem Bf von der bB abgenommen worden seien, die Versorgung und tierärztliche Betreuung beauftragt.
Es habe am 20.04.2026 keine Abnahme iSd § 37 Abs 2 1. Satz TSchG stattgefunden, sondern am 05.03.2026. Es werde daher auf die Gegenschrift vom 31.03.2026 und die Stellungnahme vom 15.04.2026 verwiesen und beantragt, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung werde verzichtet.

I.3. Am 11.06.2026 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, wobei diese im Anschluss an das Verfahren LVwG-000849 sowie LVwG-000845 und in Verbindung mit den Verfahren LVwG-080012 und LVwG-080013 stattfand.

I.4. Den Parteien wurde Gelegenheit gegeben, ihren rechtlichen Standpunkt nach der mündlichen Verhandlung nochmals darzulegen.

Die bB führte im Schreiben vom 23.06.2026 unter Verweis auf Literatur und Judikatur aus, dass sich die Zulässigkeit der Abnahme daran orientiere, dass ein Abnahmeanlass vorliege und die Prognose dahingehend, dass ein weiterer Verbleib des Tieres beim Halter seinem Wohlbefinden abträglich wäre:

> Ein Abnahmeanlass sei vorgelegen; aus den Aktenvermerken der tätigen ATÄ würden sich unzweifelhaft Verstöße gegen § 5 TSchG hinsichtlich des Schafbestandes ergeben, zumal die Schafe „einen schlechten Ernährungszustand sowie deutliche Anzeichen chronischer, unbehandelter Krankheiten, wie Augenausfluss und trübe Augen zeigten. Diese Befunde werden belegt durch die vorläufigen Sektionsbefunde vom 10.03.2026 und 11.03.2026 […] sowie den Sektionsbefund vom 25.05.2026 […], wonach der Ernährungszustand des Schafes mindergut-kachektisch bzw. klinisch kachektisch (kaum vorhandene Depotfette) war, sowie den Laborbefund vom 12.03.2026 […], wonach das verendete Schaf an Chlamydien erkrankt war. Zudem mussten einige Tiere umgehend versorgt und ein Schaf sowie am Folgetag ein weiteres Schafe euthanasiert werden […]."
>
> Von den ATÄ sei daraufhin eindeutig eine negative veterinärfachliche Prognose abgegeben worden. Auch die halterbezogene Prognose sei negativ ausgefallen, zumal der Bf mehrfach aufgefordert worden sei, einen Tierarzt seiner Wahl beizuziehen, wogegen sich der Bf geweigert habe. Im Übrigen sei der Bf bereits seit einigen Jahren negativ mit seiner Tierhaltung aufgefallen; es seien regelmäßig Kontrollen durchgeführt worden, wobei immer wieder Mängel in der Tierhaltung festgestellt worden seien. Der Bf sei nicht in der Lage, grundlegende Bedürfnisse seiner gehaltenen Nutztiere zu verstehen oder wolle sie nicht verstehen. Für die bB sei der Bf kein verlässlicher

Ansprechpartner (gewesen), da – wie auch aus dem Akt hervorgehe – Versprechungen und Zusagen an die Behörde oft nicht eingehalten worden seien. Trotz fachlicher Unterstützung und eingehendem Hinweis durch die Behörde, habe der Bf keine Maßnahmen gesetzt, um eine rechtskonforme Tierhaltung zu gewährleisten. Aufgrund der vielfältigen tierschutzrechtlichen Verwaltungsübertretungen in der Vergangenheit und aufgrund seines uneinsichtigen Verhaltens sei der Bf nicht als Tierhalter geeignet. In Zusammenschau aus all den genannten Gründen sei eine negative Halterprognose zu erteilen gewesen. Es habe daher eine rechtmäßige Abnahme am 05.03.2026 stattgefunden.

Zur Beauftragung des Maschinenrings:

„Der Beschwerdeführer wurde am 05.03.2026 darauf hingewiesen, dass ihm mit der Abnahme die Verfügungsmacht über die Schafe entzogen wurde. Ihm wurde klar gemacht, dass er sämtlichen Umgang mit den Schafen zu unterlassen hat und die Behörde ihn darüber informiert, sobald ein Abtransport stattfinden wird. Am 05.03.2026 wurde er durch die Amtstierärztin angewiesen, ausschließlich an diesem Tag einen Heuballen einzufüttern, damit die Schafe genug zu fressen haben, bis eine Betreuung organisiert wurde.

Für abgenommene Tiere gilt § 30 TSchG. Demnach sind abgenommene Tiere an Personen, Institutionen und Vereinigungen zu ‚übergeben', die eine Tierhaltung im Sinne des TSchG gewährleisten können.

Das Gesetz sieht nicht vor, dass die abgenommenen Tiere tatsächlich vom Ort, an dem sie bisher gehalten wurden, zu verbringen sind. Eine ‚Übergabe' der Tiere an einen entsprechenden Verwahrer muss somit auch am bisherigen Ort möglich sein, indem die Betreuung und Versorgung von einer anderen Person etc. übernommen wird.

Mangels eigener Ressourcen wurde der Maschinenring bereits am 06.03.2026 mit der Betreuung und Versorgung der Schafe beauftragt […]. Die abgenommenen Tiere wurden damit an eine geeignete Institution ‚übergeben', zumal die Schafe täglich durch Professionisten (‚Betriebshilfe/Stallprofi' […]) betreut und versorgt wurden.

Die Behörde musste daher davon ausgehen, dass der Maschinenring seinem Auftrag nachkommt, eine mit der Tierhaltung erfahrene Person entsendet und dafür Sorge trägt, dass die Versorgung und tierschutzkonforme Haltung durch ihre Mitarbeiter sichergestellt wird. Die Behörde ist nicht dafür zuständig, die Fähigkeiten der einzelnen Mitarbeiter zu hinterfragen oder zu überprüfen. Die Betriebshelfer wurden durch die Behörde instruiert, sich umgehend zu melden, wenn sie der Ansicht sind, dass eine tiermedizinische Behandlung erforderlich ist oder sie etwa Fragen an die Amtstierärzte haben […]. Es musste daher davon ausgegangen werden, dass keine veterinärmedizinische Versorgung notwendig ist, wenn sich diese nicht melden. Umso überraschender war die Information, dass die Betriebshelfer nicht ausschließlich selbst die Betreuung und Versorgung der Schafe übernahmen.

Die Bestellung des Maschinenringes wurde dem Beschwerdeführer umgehend am 06.03.2026 mitgeteilt und hat er sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt […]. Nur durch Intervention und Weigerung des Beschwerdeführers […] konnte der Maschinenring seinem behördlichen Auftrag als Verwahrer nicht nachkommen. Die Behörde hat immer umgehend reagiert, als sie von Interventionen des Beschwerdeführers Kenntnis erlangte […].

Der Beschwerdeführer ist der ausdrücklichen behördlichen Anweisung, sämtlichen Umgang mit den Schafen zu unterlassen, nicht nachgekommen. Er hat die Schafe – wie die Behörde erst später in Erfahrung brachte – gefüttert und getränkt. So konnte auch der Maschinenring seinem Auftrag als Verwahrer nicht entsprechend nachkommen. Nunmehr möchte sich der Beschwerdeführer auf einen Umstand berufen, den er durch eigenes Verhalten entgegen den Anweisungen der Behörde herbeigeführt hat und damit die Rechtmäßigkeit der behördlichen Abnahme widerlegen.

Fakt ist allerdings, dass die Voraussetzungen für die Abnahme am 05.03.2026 vorgelegen haben. Sämtliche Vorkommnisse, die sich nach diesem Zeitpunkt ergeben haben, dürfen bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Abnahme nicht zum Nachteil der Behörde herangezogen werden.

Abtransport der Schafe:
Beginnend mit 05.03.2026 wurde laufend nach einer geeigneten Stelle zur Unterbringung der abgenommenen Schafe gesucht. Es wurden unzählige Telefonate geführt und stand bereits eine Woche nach Abnahme der Schafe eine potenzielle Stelle zur Unterbringung der Schafe zur Verfügung […]. Lediglich durch neuerliche, vehemente Intervention durch den Beschwerdeführer […], konnte der geplante Abtransport nicht umgesetzt werden, zumal der Beschwerdeführer den in Aussicht stehenden Verwahrer so sehr verunsicherte, dass dieser für die Behörde nicht mehr erreichbar war […].

Durch die tägliche Anwesenheit des Betriebshelfers als ‚verlängerter Arm' der Behörde konnte vorübergehend eine adäquate, dem Tierwohl entsprechende Versorgung und Betreuung der Schafe sichergestellt werden. Zumal der Maschinenring grundsätzlich ein verlässlicher Partner für die Behörde ist, konnte darauf vertraut werden, dass durch die Arbeit des Betriebshelfers eine entsprechende Versorgung gewährleistet ist. Auch musste darauf vertraut werden, da neben der alltäglichen Arbeit und dem Umstand, dass durch diesen Fall tagtäglich übermäßig viele Ressourcen der Behörde gebunden waren, es unmöglich war, dass täglich Organe der Behörde anwesend sind. Im Übrigen waren im Zeitraum zwischen 05.03.2026 und 20.04.2026 an fünf Terminen (05.03.2026, 06.03.2026, 12.03.2026, 26.03.2026, 20.04.2026) Organe der Behörde vor Ort. Eine darüberhinausgehende Präsenz der Behörde wäre weder zweckmäßig noch zielführend gewesen.

Sollte das Gericht wider Erwarten davon ausgehen, dass erst am 20.04.2026 die Abnahme der Schafe stattgefunden hat, so ist hierzu auszuführen, dass auch am 20.04.2026 die Voraussetzungen für die Abnahme der Schafe vorgelegen haben.

> Aus der Aufnahmeuntersuchung vom 22.04.2026 geht hervor, dass ein Schaf kachektisch war und euthanasiert werden musste. Ein weiteres Schaf zeigte deutliche Lahmheit. Auch hatten weiterhin über 50 % der Tiere einen minderguten Ernährungszustand […].
>
> Obwohl die Betriebshelfer des Maschinenrings darauf hingewiesen wurden, dass sie sich melden müssen, wenn sie der Ansicht sind, dass eine tiermedizinische Behandlung erforderlich ist, hat sich niemand gemeldet […]. Der Beschwerdeführer hat offenbar zum Teil selbst dafür gesorgt, dass ein Tierarzt auch die Schafe versorgt […]. Es ist allerdings davon auszugehen, dass er die Besuche der Tierärzte nur deswegen beordert hatte, um eine Befundung zur Argumentation gegen die Behörde zu erhalten und nicht, weil sie tiermedizinisch indiziert gewesen wären. Und selbst wenn dem so wäre, kann aufgrund der Vorgeschichte mit dem Beschwerdeführer seitens der Behörde nicht darauf vertraut werden, dass der Beschwerdeführer plötzlich seinen Verpflichtungen als Tierhalter entsprechend nachkommt, wenn er dies in den vergangenen 14 Jahren nicht bewerkstelligen konnte."

[Hervorhebungen nicht übernommen; Zitierung im Wortlaut]

Der Bf führte im Schreiben vom 23.06.2026 aus, dass im gegenständlichen Fall die Tiere nicht aus dem faktischen Machtbereich des Bf entfernt worden seien. Vielmehr habe er diese bis zur faktischen Abnahme am 20.04.2026 weiters, jedenfalls überwiegend, selbst versorgt. Soweit die bB behaupte, der Maschinenring hätte die gesamte Versorgung der Tiere übernehmen sollen, gehe aus dem E-Mail vom 06.03.2026 hervor, dass ein Betriebshelfer gefunden werden solle, der 1x täglich zum Hof des Bf kommen solle. Würde man davon ausgehen, dass der Bf keinerlei Arbeiten mehr durchführen hätte sollen, so wäre eine Betreuung 1x täglich nicht ausreichend. Der Zugang des Bf zu den „abgenommenen" Schafen sei jederzeit möglich gewesen. Nur er habe auch den Behördenorganen und dem Betriebshelfer den Zugang zu den Schafen gewähren/ermöglichen können. Die Gewahrsame des Bf an den Tieren sei nicht beendet worden, womit das Behördenhandeln gesetzwidrig und somit rechtswidrig gewesen sei. Insgesamt sei das Vorgehen der bB am 05.03.2026 durch keinerlei Gesetz gedeckt. Bestritten bleibe weiters das Vorhandensein eines Abnahmeanlasses.
Zur Abnahme am 20.04.2026 sei auszuführen, dass lt den Angaben der Behördenvertreterin an diesem Tag der Gesundheitszustand der Tiere überhaupt nicht festgestellt worden sei. Zum Gesundheitszustand der Schafe liege jedoch ein Gutachten vor, wonach dieser am Morgen des 20.04.2026 in Ordnung gewesen sei. Bereits in Ermangelung eines Abnahmegrunds sei sohin die Verbringung der Schafe am 20.04.2026 rechtswidrig gewesen.
Es läge eindeutig rechtswidrig bzw gesetzloses Verhalten der bB vor, weshalb beantragt werde, der Beschwerde Folge zu geben. Aus Sicht des Bf sei eine weitere Tagsatzung nicht notwendig. Für den Fall, dass eine weitere mündliche Verhandlung anberaumt werde, werde die Einvernahme näher genannte Zeugen beantragt.

Von der Tierschutzombudsfrau OÖ wurde in ihrer Stellungnahme vom 22.06.2026 ausgeführt, dass, auch wenn die Schafe aufgrund mangelnder anderer Möglichkeiten im Stall des Bf verblieben seien, die bB diesem deutlich mitgeteilt habe, dass er die Schafe weder betreuen noch versorgen dürfe:

> „Eine physische Verbringung ist nach dem Wortlaut des § 37 Abs 2 TSchG ohnehin nicht ausdrücklich als zwingendes Tatbestandsmerkmal genannt. Entscheidend ist vielmehr die Entziehung der Haltersachherrschaft. Der VwGH knüpft die Abnahme nicht an ein bestimmtes Transportgeschehen, sondern an den Entzug der Sachherrschaft. Das Verbringen ist daher eine mögliche Vollzugshandlung, aber nicht der Kern der Abnahme. Der VwGH spricht nicht von einer Verbringung bzw. Wegnahme, sondern stützt sich hier auf die Beendigung der Sachherrschaft (vgl. VwGH 21.09.2012, 2012/01/0132).
>
> Entscheidend für eine Abnahme nach § 37 Abs 2 TSchG ist somit grundsätzlich eine Entziehung der Verfügungsmacht über die Tiere. Die Tiere blieben zwar beim Beschwerdeführer aber es erfolgt von der Behörde die Klarstellung, dass faktisch die Betreuung der Tiere von diesen übernommen wird und die Behörde rechtlich die Verfügungsgewalt übernimmt. Die Tiere verblieben vorläufig am bisherigen Standort, die Obsorge und Entscheidungshoheit über die Tiere lag jedoch ab dem Zeitpunkt der Abnahme bei der Behörde.
>
> In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ein Absperren des Stalles nicht möglich war, da sich auch noch andere Tiere in diesem Stallteil befanden. Es konnte somit keine faktischen Maßnahmen gesetzt werden, um den Zugang des Beschwerdeführers zum Stall zu verhindern. Dies ändert aber nichts daran, dass dem Beschwerdeführer ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, den Umgang, Betreuung, Versorgung der Tiere zu unterlassen.
>
> Am 06. März 2026 wurde der Maschinenring mit der Versorgung der Schafe beauftragt und fand auch eine weitere tierärztliche Kontrolle statt. Es wurde auch gegenüber dem Beschwerdeführer klargestellt, dass der Betriebshelfer des Maschinenrings für die Behörde tätig wird und von nun an für die Versorgung der Schafe zuständig ist. Es erfolgt diesbezüglich auch am 06. März 2026 eine Kontrolle.
>
> Auch wenn in Folge die weitere Betreuung der Schafe durch den beauftragten Maschinenring mangelhaft war und dieser Herrn A__ die ihm abgenommenen Schafen betreuen ließ, ändert das nichts daran, dass am 05. März 2026 die Behörde die Verantwortung und Entscheidungsgewalt über die Schafe übernommen hat und bei Mängeln, die zu ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Schafen geführt hatten, durch Erstmaßnahmen unverzüglich Abhilfe geschaffen hat.
>
> Aus Sicht der Tierschutzombudsfrau OÖ steht fest, dass die Sachherrschaft ab dem 05. März 2026 bereits bei der Behörde lag, obwohl sich die Tiere noch räumlich beim Beschwerdeführer befanden. Denn es kommt auf die Möglichkeit der Einflussnahme und der Bestimmung des tatsächlichen Geschehens an und nicht bloß auf die körperliche Nähe (vgl. VwGH 03.09.2020, Ra 2018/04/0186).

Man könnte hier auch noch an den Legaldefinierten Begriff des Halters gemäß § 4 Z 1 TSchG anknüpfen, der sagt, dass Halter jene Person ist, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat.

Dieser Begriff beinhaltet, dass Halter derjenige ist, der für das Tier verantwortlich ist, also die tatsächliche Herrschaft über das Tier ausübt und eigenverantwortlich darüber entscheiden kann, wie bzw. wo das Tier zu versorgen oder unterzubringen ist (VwGH 185.2018, Ra 2017/02/0079; LVwG Tirol 3.1.2029, LVwG-2018/41/2113-3). Unerheblich dabei ist, ob diese Herrschaft unmittelbar ausgeübt oder über Dritte vermittelt wird und wo die Haltung erfolgt (LVwG NÖ 4.7.2017, LVwG-S-738/001-2017).

Dadurch hat die Behörde wie in § 37 Abs 2 Tierschutzgesetz angeführt, die Schafe aus der Verantwortung von Herrn A__ genommen und selbst eigenständig Entscheidungen für die Betreuung und Versorgung der Schafe gesetzt und somit Abhilfe für festgestellte Mängel geschaffen hat, erfolgte eine tatsächliche Abnahme der Tiere dem Tierhalter. Und folglich die Übertragung der Haltereigenschaft an die Behörde.

Aus vollzugspraktischer Sicht sei auch noch darauf hingewiesen, dass die sofortige Verbringung von einer größeren Anzahl an Nutztieren an einen anderen Ort oftmals schwierig ist, da zur Unterbringung einer größeren Anzahl an Tieren erst geeignete Stallungen/ Unterbringungen gefunden werden müssen und auch eine entsprechende Quarantäne umgesetzt werden muss. Die meisten mit dem Land Oberösterreich zusammenarbeitenden Verwahrer sind nur für die Unterbringung von Heimtieren oder - wenn auch für Nutztiere - nur für eine geringe Anzahl an Nutztieren eingerichtet."

[Hervorhebungen nicht übernommen; Zitierung im Wortlaut]

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

II.1.1. Am 05.03.2026 wurde von Organen der bB, nämlich der Amtstierärztin der bB Mag. H__, der Amtstierärztin Mag. I__, der Juristin der bB Mag. J__ sowie Polizeibeamten eine Kontrolle am Betrieb des Bf in C__, durchgeführt. Dabei wurde folgende „Maßnahme" verfügt:

„Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land verfügt in Folge Gefahr in Verzug iSd § 37 Abs. 2 S 1 TSchG die Abnahme nachstehender Schafe:

50 adulte und 16 juvenile Schafe
nähere Beschreibung laut Beilage"

Im Protokoll ist weiters ausgeführt:

„Am 05.03.2026 wurde bei der erkennenden Behörde eine Meldung hinsichtlich Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Schafhaltung gemeldet. Der Behörde wurde zur Kenntnis gebracht, dass im Zuge der Vor-Ort-Kontrolle festgestellt werden konnte, dass Sie Ihre verletzten bzw. erkrankten (zitternden) Schafe nicht behandelten. In den

Ställen befanden sich verendete und verwesende Schafe und hatten manche Schafe – vermutlich aufgrund eines Herdenkonflikts – kein Fell mehr. Ihre Tierhaltung ist bereits in der Vergangenheit negativ aufgefallen, weshalb mit Bescheid vom 21.07.2025 rechtskräftig ein Tierhalteverbot bezüglich der Haltung von Rindern, Lämmer, Ziegenkitze, Mastschweine, Pferde und Hausgeflügel angedroht wurde.

Bei der hg. Kontrolle konnten erneut massive Missstände bei Ihrer Schafhaltung festgestellt werden. Sie konnten keine schlüssigen Angaben dazu machen, wie es zum Zustand der Tiere gekommen ist. Trotz des Umstandes, dass Sie mehrmals von den Amtstierärzten aufgefordert wurden, einen Tierarzt hinzuzuholen, haben Sie dies unterlassen. Auch im Zuge des mit Mag. K__ (Juristin, BH Wels-Land) geführten Telefonates gaben Sie deutlich zu verstehen, dass Sie den Ernst der Lage nicht erkennen und haben Sie auch wieder betont, dass Sie erst morgen einen Tierarzt hinzuziehen werden. Aus fachlicher Sicht war es aber geboten, einen Tierarzt zur Behandlung der Tiere hinzuzuziehen.
[…]
Nachdem nunmehr der dringende Verdacht besteht, dass Ihre Schafe grob vernachlässigt werden und somit Gefahr im Verzug vorliegt und sofortiger Zwang gemäß § 37 TSchG notwendig war, um die Tiere vor Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst zu schützen und Sie als Tierhalter iSd § 12 TSchG offensichtlich nicht in der Lage sind, dass Sie einer dem Tierschutzgesetz und der aufgrund dessen erlassenen Verordnungen entsprechenden Haltung Ihrer Schafe gewährleisten, war die behördliche Abnahme der oa. Tiere auszusprechen.

Fakt ist, dass es in der Vergangenheit und auch aktuell immer wieder zu tierschutzrechtlichen Anzeigen im Zusammenhang mit Ihrer Tierhaltung gekommen ist. Es ist unumgänglich, unverzüglich eine Abhilfe für die Tier zu schaffen und diese vor weiteren Vernachlässigungen zu schützen. Ein Verbleib der Tiere in Ihrer Obhut birgt die dringende Gefahr mit sich, dass die Schafe weiterhin vernachlässigt werden, sohin war die hg. Maßnahme zu treffen.
[…]
Da die Tiere wie oben näher ausgeführt sofort abzunehmen waren, kommen die Kostentragungsregelungen gem. § 30 Abs. 3 TSchG zur Anwendung und müssen Sie als Tierhalter für die Kosten, welche mit dem Transport, der Verwahrung bzw. Versorgung der hg. Tiere entstehen, einstehen."
[Hervorhebungen nicht übernommen; Abnahmeprotokoll GZ: BHWLVet-2021-537948/137-RU, Behördenakt; vwgAkt LVwG-080012].

II.1.2. Der Bf war bei dieser Kontrolle persönlich anwesend. Dem Bf wurde gesagt, dass die Schafe abgenommen sind. Er wurde zunächst darauf hingewiesen, dass er den Umgang mit den Schafen zu unterlassen hat; in weiterer Folge wurde der Bf von der ATÄ H__ angewiesen, die Schafe zu füttern [Niederschrift ON8 vwgAkt].

II.1.3. Von der bB wurde am 06.03.2026 der Maschinenring beauftragt, die Versorgung der Tiere zu übernehmen [E-Mail vom 06.03.2026 der bB, Behördenakt und Anlage zum aufgetragenen Schriftsatz: „für den Fall, dass die Abnahme nicht organisiert werden kann mangels Platz, bitte erkundige dich schon mal vorsorglich bei Hr. L__, ob sie eine Betreuung 1x täglich sicherstellen könnten."].

Ab 09.03.2026 kam einmal täglich der Zeuge D__, beschäftigt beim Maschinenring, zum Betrieb des Bf und kontrollierte die Versorgung durch den Bf und ergänzte diese gegebenenfalls (Selinger wurde in weiterer Folge durch einen anderen Mitarbeiter abgelöst). An der Herdenzusammensetzung wurde seinerseits nichts verändert [LVwG-080012; Verantwortung Bf sowie Zeuge D__, Niederschrift ON8 vwgAkt].

II.1.4. Die Tiere wurden nicht an einen anderen Ort verbracht, sondern sind am Hof des Bf verblieben. Es wurden keine Zugangsbeschränkungen für den Bf angebracht/verhängt. Die Schafe verblieben in dem Stall, in dem sich auch Rinder befanden und in welchem die Schafe gemeinsam in der Herde mit Ziegen gehalten wurden. An der Herdenzusammensetzung wurden von der bB keine Änderungen vorgenommen [Niederschrift ON8 vwgAkt].

II.1.5. Die bB hat am 05.03.2026 nicht sichergestellt, dass der Bf keinen Zugang mehr zu den gegenständlichen 66 Schafen hatte [Behördenakt; vwgAkt].

II.1.6. Der Abtransport wurde für 20.04.2026 organisiert; 48 Schafe wurden abtransportiert. In den Aktenvermerken dazu wurde Folgendes festgehalten:
„Die Schafe waren von den Ziegen getrennt und die Ziegen befanden sich mittlerweile auf der Weide. Laut Betriebshelfer M__ und Tierarzt Herrn Mag N__ von der O__, die am Mittwoch (15.04.2026) bei den Schafen Trächtigkeitsuntersuchungen durchgeführt haben, war die Trennung der Schafe und Ziegen zu diesem früheren Zeitpunkt noch nicht geschehen.Die Schafe wurden von den erfahrenen Helfern/Helferinnen der E__ ordnungsgemäß einzeln gefangen und verladen. Da einige Schafe trächtig waren wurde vor dem Verladen der Tiere durch den Tierarzt Mag. N__ noch einmal überprüft wie weit fortgeschritten die Trächtigkeit ist. Zwei Schafe wurden am Betrieb belassen, da sie aufgrund der fortgeschrittenen Trächtigkeit nicht transportfähig waren. Diese Tiere bleiben so lange am Betrieb, bis sie abgelammt haben und die Jungtiere fit genug für den Transport sind. Zwei Schafe mit Jungtieren wurden in einem separaten Transporter verladen.

Zwei Schafe und eine Ziege waren in einem Pferdetransporter vor dem Stall untergebracht, laut Betriebshelfer M__, werden diese separat gefüttert und sind deshalb von den anderen getrennt.
Der Rechtsvertreter des Herrn A__, Herr BIeberhofer, gab an noch jeweils zweite Ohrmarke der Schafe zu haben und gab diese beim Abtransport der Tiere den Helfenden mit, dass diese ordnungsgemäß eingezogen werden können. Da die Ziege nach der Abholung allein im Transporter gewesen wäre wurde das Tier, auf Anweisung von Mag. Kaiser, in Rücksprache mit Herrn Bieberhofer, von Herrn M__ in eine Einzelbox, mit Sichtkontakt zu anderen Ziegen, verbracht."
[AV Behördenakt, GZ: BHWLVet-2021-537948/309-KM, ON3 vwgAkt].

„Beim Betreten des Stalles konnte festgestellt werden, dass sich die Ziegen nicht mehr unter der Schafherde befanden. Die Ziegen befanden sich auf der Weide. Die Schafe waren nur noch im mittleren Bereich untergebracht. Der Großteil der Schafe wurde in der großen Box gemeinsam gehalten. Einzelne Schafe waren mit mobilen Gattern (Sichtkontakt zu den

anderen) von diesen abgetrennt. Bei den bisherigen ‚Kontrollen' waren auch weiter drinnen im Stall (von dieser Box aus betrachtet rechts; von einem Futtertisch getrennt) weitere Schafe gemeinsam mit Ziegen untergebracht. Der Betriebshelfer, als auch Mag. N__, gaben an, dass die Schafe auch letzte Woche noch zusammen mit den Ziegen aufgestallt waren. Auch käme es ihnen vor, als seien es weniger Schafe als bisher. Herr M__ hat sich am Vortag von einem Kollegen vertreten lassen, welcher im Telefonat mit T__ angab, dass die Tiere auch am Sonntag noch so aufgestallt waren. Herr Scheinecker dürfte also seit Sonntag, 19.04.2026, die Aufstallung der Schafe geändert haben.
Die Schafe mussten einzeln gefangen und verladen werden. Hintergrund dafür war, dass die trächtigen Schafe nicht separat gehalten wurden und weil eine erneute Kontrolle der Trächtigkeit erforderlich war. Auch war eine genaue Identifikation der Einzeltiere erforderlich. So konnte im Laufe des Verladevorgangs auch festgestellt werden, dass sich fünf Schafe, welche noch auf der von Herrn M__ geführten Tierbestandsliste standen, nicht mehr in der Herde befanden."
[AV Behördenakt, GZ: BHWLVet-2021-537948/318-RU, ON3 vwgAkt].

II.1.7. Der Gesundheitszustand der Tiere wurde vor bzw bei dieser Abholung durch die bB nicht überprüft; lediglich eine Trächtigkeitskontrolle im Hinblick auf die Transportfähigkeit wurde durchgeführt. Die bB stützte diese Abholung der Tiere auf die „Abnahme" vom 05.03.2026 [Zeugin T__, Niederschrift ON8 vwgAkt; Stellungnahme bB ON10 vwgAkt].

II.2. Beweiswürdigung:

II.2.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, die Gegenschrift der bB, den vorgelegten Verwaltungsakten(-teile), die Stellungnahmen und insbesondere die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.06.2026, an der der Bf im Beisein seiner rechtsfreundlichen Vertretung, Vertreter der bB sowie Vertreterinnen der Tierschutzombudsstelle OÖ teilnahmen. Die am 20.04.2026 am Hof des Bf anwesende Behördenvertreterin T__ wurde als Zeugin einvernommen.

Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei, wobei sich die Feststellungen im Wesentlichen auf die in Klammer angeführten Beweismittel stützen. Der festgestellte Sachverhalt ist im Wesentlichen unstrittig, da sowohl die Vorgehensweise und die auf § 37 Abs 2 Satz 1 TSchG gestützte Abnahme am 05.03.2026 soweit unstrittig sind, als auch der Umstand, dass am 20.04.2026 keine neuerliche amtstierärztliche Untersuchung der Tiere vor Ort stattfand, sondern die Abholung der Tiere auf Basis der Abnahme am 05.03.2026 erfolgte:
„Ich war bei dieser Abholung der Tiere vor Ort. Wenn ich gefragt werde, was am konkreten Tag an der Haltung der Schafe mangelhaft war bzw ob wir uns die Haltung angesehen haben, gebe ich an, dass wir da nur hingefahren sind, weil mit der Pfotenhilfe der Abtransport für diesen Tag vereinbart gewesen ist. Die Haltung per se haben wir uns an diesem Tag nicht angesehen. Es wurden 48 Schafe abgenommen, abgeholt, abtransportiert

und dies basierte auf der Abnahme vom 05.03.2026." [Zeugin T__, Niederschrift ON8 vwgAkt]

Auf den Umstand, ob bei den danach erfolgten Untersuchungen Unterernährung oder weitere mangelhafte Gesundheitszustände festgestellt wurden, war hier bei der Betrachtung der Maßnahme zum gesetzten Zeitpunkt am 20.04.2026 nicht näher einzugehen. Es handelt sich in weiterer Folge um Rechtsfragen, die zu beantworten sind. Von der Durchführung einer fortgesetzten mündlichen Verhandlung und der Einvernahme der Zeugen, insbesondere des Tierarztes G__ oder des Schafexperten F__, konnte unter Verweis auf die rechtlichen Folgerungen abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Zulässigkeit der Beschwerde:

III.1.1. Die Verwaltungsgerichte erkennen nach Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt dann vor, wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig gegen einen individuell bestimmten Adressaten einen Befehl erteilt oder Zwang ausübt und damit unmittelbar – dh ohne vorangegangenen Bescheid – in subjektive Rechte des Betroffenen eingreift. Das ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwangs bei Nichtbefolgung eines Befehls droht. Es muss ein Verhalten vorliegen, das als Ausübung von „Zwangsgewalt", zumindest aber als – spezifisch verstandene – Ausübung von „Befehlsgewalt" gedeutet werden kann. Als unverzichtbares Merkmal eines Verwaltungsakts in der Form eines Befehls gilt, dass dem Befehlsadressaten eine bei Nichtbefolgung unverzüglich einsetzende physische Sanktion angedroht wird. Liegt kein ausdrücklicher Befolgungsanspruch vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl VfSlg 11.935/1988; VwGH 28.05.1997, 96/13/0032; 16.04.1999, 96/02/0590; 29.06.2000, 96/01/0596; 28.10.2003, 2001/11/0162; 29.09.2009, 2008/18/0687; 15.12.2014, 2011/17/0333; 17.03.2016, Ra 2016/11/0014; 20.12.2016, Ra 2015/03/0048; 22.11.2021, Ra 2021/03/0302; jeweils mwN).

III.1.2. Im gegenständlichen Fall stellt sich zunächst die Frage, ob überhaupt eine eigenständige Maßnahme iSd Art 132 Abs 2 B-VG gesetzt wurde. Die bB vertritt

die Ansicht, dass die Abholung der Schafe noch Teil der am 05.03.2026 gesetzten (begonnenen) Maßnahme gewesen und daher nicht eigenständig bekämpfbar sei.

III.1.3. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die Abholung von 48 Schafen samt Abtransport durch die bB als Zwangsausübung und damit grundsätzlich als Maßnahme iSd Art 132 Abs 2 B-VG zu qualifizieren ist.

III.2. Begründetheit der Beschwerde:

III.2.1. Die bB nimmt ausdrücklich Bezug auf die „Abnahme" von 66 Schafen am 05.03.2026 und bezeichnet die Abholung von 48 Schafen am 20.04.2025 als die Vollstreckung dieser Maßnahme gemäß § 37 Abs 2 Satz 1 TSchG.

III.2.2. Gemäß § 37 Abs 2 erster Satz Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl I 118/2004 idF BGBl I 21/2025, sind die Organe der Behörde verpflichtet, ein Tier, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.
Diesbezüglich ist auf die Bestimmung des § 35 Abs 4 TSchG zu verweisen, wonach die Behörde jederzeit berechtigt ist, Tierhaltungen sowie die Einhaltung von Tierhaltungsverboten unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu kontrollieren.

Wie das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung zu LVwG-080012 ausführt, handelt es sich, dem eindeutigen Zweck des § 37 Abs 2 Satz 1 TSchG folgend, bei der Tierabnahme um eine Maßnahme, die einen unmittelbaren Zwang erfordert und nicht nur eine Befehlserteilung. Alle Elemente sind auf den Endzweck ausgerichtet, nämlich das Tier vom Halter, der nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen, zu trennen, um erwartbare Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zu verhindern (sh zur Einheit einer Maßnahme zuletzt etwa VwGH 18.06.2026, Ko 2026/03/0002). Eine verzögerte Zwangsausübung oder eine alleinige Befehlsausübung ist nach dieser Bestimmung dem Sinn und Zweck nach nicht vorgesehen.

III.2.3. Gerade darauf bezog sich jedoch die bB bei der Abholung der Tiere am 20.04.2026. Der bB ist dahingehend zuzustimmen, dass der Befehl, die Tiere abnehmen zu lassen und die daraufhin zu erfolgende Abnahme eine Einheit darstellen. Dem Wortlaut des § 37 Abs 2 Satz 1 TSchG nach jedoch eine solche Einheit, die einen unmittelbaren Zwang (Gefahr im Verzug) erfordert und die keine verzögerte Zwangsausübung zulässt. Auf Basis einer nicht vom Gesetz gedeckten und damit rechtswidrigen bloßen Befehlserteilung erst rund 6 Wochen später Zwang auszuüben, erweist sich daher als rechtswidrig.

III.3. Selbst wenn die Abnahme der Tiere am 20.04.2026 als eigenständige Maßnahme der bB nach § 37 Abs 2 Satz 1 TSchG zu sehen ist (dies stellt die bB auch in den Raum), erweist sich diese als rechtswidrig.

III.3.1. Wie bereits ausgeführt, trifft die Behörde gemäß § 37 Abs 2 Satz 1 TSchG die Pflicht zur Abnahme eines Tieres, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, wenn der Halter nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Rechtmäßigkeit von faktischen Amtshandlungen (Maßnahmen) im Wege einer ex ante Betrachtung aus dem Blickwinkel der einschreitenden Organe zu überprüfen (vgl VwGH 23.11.2020, Ra 2020/03/0106, 05.12.2017, Ra 2017/01/0373 mwN, 11.10.2016, Ra 2015/01/0179 mwN).
Eine solche Abnahme von Tieren setzt einen Abnahmeanlass, eine veterinärfachlich fundierte Prognose und eine halterbezogene Prognose voraus (sh ausführlich dazu *Herbrüggen/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht[4] [2025] § 37 Anm IV.).

III.3.2. „Eine verpflichtende Abnahme gem Abs 2 Satz 1 setzt nicht voraus, dass das Tier im Zeitpunkt des Auffindens durch die Beh eine tierschutzrelevante Belastung aufweist, doch muss eine solche für den Fall des Untätigbleibens der Beh unmittelbar zu erwarten sein (Prognose)" (*Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht[5] [2024] 197).

Die Abnahme nach § 37 Abs 2 Satz 1 TSchG dient der unmittelbaren Gefahrenbeseitigung für ein Tier durch Entfernung vom Halter. Dies erfordert eine konkrete Prüfung der zum Zeitpunkt der Abnahme vorherrschenden Umstände und einer darauf basierenden Prognose.

III.3.3. Im gegenständlichen Fall bezog sich die bB nur auf die von ihr am 05.03.2026 angestellte Prüfung im Hinblick auf die Zulässigkeit der Abnahme zu diesem Zeitpunkt, bei dem sie die Tiere jedoch beim Halter beließ. Dieser hatte bis zur Abnahme am 20.04.2026 Zugang zu den Tieren, fütterte sie, kümmerte sich um den Stall, in dem sich die Tiere befanden, und ließ dies durch den Mitarbeiter des Maschinenrings kontrollieren. Beim Eintreffen der bB am 20.04.2026 waren die Schafe nicht mehr im Herdenverbund mit den Ziegen gehalten worden.

Bei der Abnahme der Tiere am 20.04.2026 wurde von der bB keine aktuelle veterinärfachlich fundierte Prognose, dass die Schafe bei einem weiteren Verbleib beim Halter zeitnah Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden würden, eingeholt. Auch wenn die halterbezogene Prognose zu diesem Zeitpunkt negativ ausgefallen wäre (sh die Vielzahl an Kontrollen und Mängelbehebungs-versuche, aus denen die Schlussfolgerungen gezogen werden könnten, der Bf ist

nicht willens, sein Verhalten entsprechend anzupassen), so wurde anlässlich der Abholung der Schafe am 20.04.2026 keine gesamthafte Prüfung der Tatbestände des § 37 Abs 2 Satz 1 TSchG vorgenommen.

Im konkreten Fall erachtet es das Verwaltungsgericht als nicht rechtmäßig, dass sich die Abnahme lediglich auf die am 05.03.2026 rechtswidrig ausgesprochene Abnahme bezog, ohne konkret am 20.04.2026 nochmals eine gesamthafte Prüfung des § 37 Abs 2 Satz 1 TSchG (auf Basis derer sie die Tiere abtransportierte) vorzunehmen. Es kann von Seiten des Verwaltungsgerichts dahingestellt bleiben, ob diese – bei einer umfassenden Prüfung – ebenfalls zur Abnahme der Tiere geführt hätte oder nicht, da das Verwaltungsgericht lediglich die zum Zeitpunkt der Maßnahme anzuwendende Sach- und Rechtslage und insbesondere die Begründung für die Maßnahme seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat.

III.4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Aufwandersatz ist gemäß Abs 7 auf Antrag der Partei zu leisten.

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung (VwG-AufwErsV) wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kommt es für die Zuerkennung des Verhandlungsaufwandes auf die Anzahl der bekämpften Verwaltungsakte nicht an (vgl VwGH 16.03.2016, Ra 2015/05/0090).

Im konkreten Fall hat der Bf Maßnahmenbeschwerde erhoben (Schriftsatzaufwand: 737,60 Euro). Es wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, die mit den Verfahren LVwG-080012 und LVwG-080013 verbunden wurde. Aufgrund der Rsp ist der Verhandlungsaufwand lediglich einmal vorzuschreiben, weshalb sich im konkreten Fall für die Verfahren LVwG-080012 und LVwG-080015 ein Verhandlungsaufwand je Beschwerdepunkt von 461,00 Euro (922,00 : 2) ergibt (die Maßnahmenbeschwerde zu LVwG-080013 war als unbegründet abzuweisen).
Beim oben erlangten Verfahrensergebnis hat das Land Oberösterreich als Rechtsträger, für den die bB eingeschritten ist, nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl II 2013/517, dem Bf aufgrund seines diesbezüglichen Antrags Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 1.198,60 Euro (Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand für den Bf als obsiegende Partei) zu leisten.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da – soweit ersichtlich – noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu der Frage vorliegt, ob die Abnahme nach § 37 Abs 2 Satz 1 TSchG zwingend den unverzüglichen Entzug der Sachherrschaft erfordert oder als geteilte Amtshandlung erfolgen kann und eine verzögerte Zwangsausübung zulässt (anders als andere Abnahmebestimmungen; vgl zu § 37 Abs 2 Satz 2 TSchG: VwGH 01.03.2022, Ra 2020/02/0150).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger